Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt" auf Gemarkung Dienstadt

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 31. Januar 2024 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabensträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Gebietsbereich „Solarpark Dienstadt" auf Gemarkung Dienstadt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für zwei Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats wurde am 5. Februar 2024 ortsüblich bekanntgemacht.

II. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in öffentlicher Sitzung am 23. Juli 2025 auf Antrag des Vorhabenträgers den räumlichen Geltungsbereich angepasst und um ca. 1 ha auf 17,6 ha verkleinert. Betroffen sind die Grundstücke Flst.- Nrn. 2653 und 2655 der Gemarkung Dienstadt. Die Herausnahme dieser Grundstücke aus dem Geltungsbereich erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers mit der Begründung, dass die Grundstücke nun nicht zur Verfügung stünden. Maßgeblich für den verkleinerten Geltungsbereich ist die Darstellung im Lageplan M 1:1000 vom 12.06.2025. Der Geltungsbereich ist im unmaßstäblich abgebildeten Lageplan durch die schwarz gestrichelte Umgrenzungslinie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816. Es wird im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen verläuft ein Feldweg. Die nördliche Fläche umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T., (Weg), 2664 z. T., 2648, 2644, 2620 und 2635, die südliche Fläche die Grundstücke Flst.-Nrn. 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt.

Der Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan, begrenzt durch die schwarz gestrichelte Linie, dargestellt.

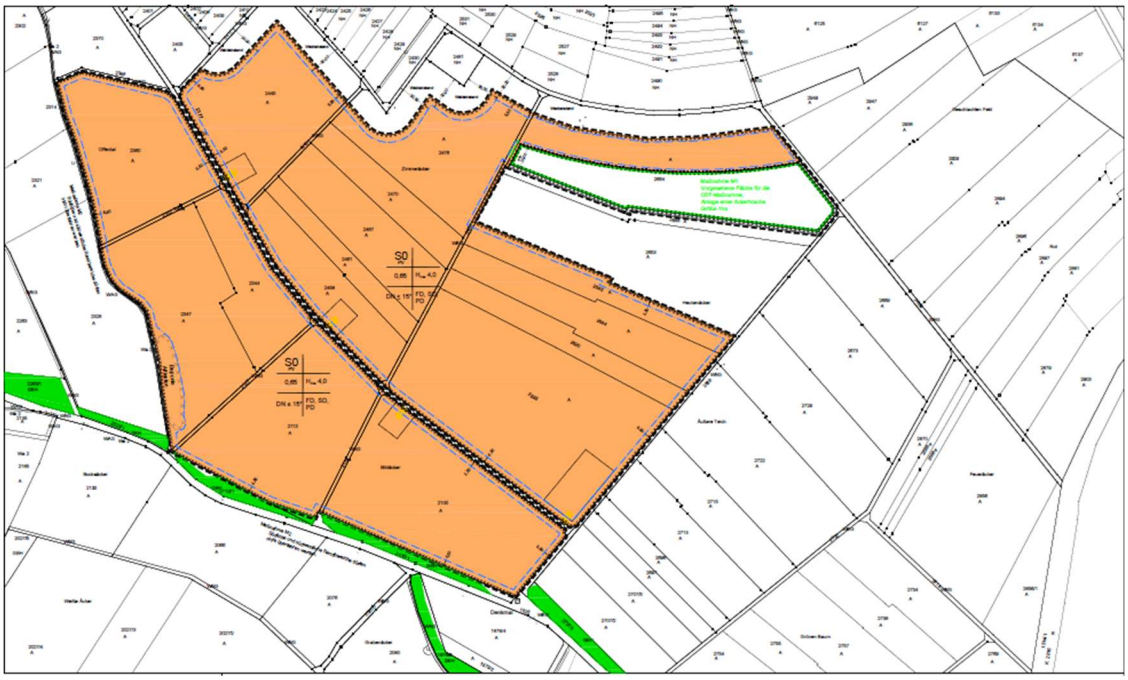

In der gleichen Sitzung am 23. Juli 2025 hat der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt mit Vorhaben- und Erschließungsplan und den örtlichen Bauvorschriften gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ mit Datum vom 12.06.2025, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung, Maßstab 1:1000, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und der jeweiligen Begründung, jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Harald Jöchner, Schrozberg, dem Umweltbericht, erstellt vom Büro Umweltplanung, Katharina Jüttner, Gerabronn, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:1000, erstellt von Ingenieurbüro Harald Jöchner, Schrozberg.

II. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der Zeit vom

Montag, den 4. August 2025 bis einschließlich Freitag, den 12. September 2025

im Internet unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen, **Rubrik „Laufende Bauleitplanungen“** veröffentlicht sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum zusätzlich bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim,

Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Fachgutachten:
    - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 12.06.2025, gefertigt vom Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner, Gerabronn
    - CEF-Maßnahme-Feldlerche mit Datum vom 12.06.2025

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (dargestellt in der Abwägungstabelle):
    - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 05.03.2025
    - Regierungspräsidium Stuttgart, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, vom 06.03.2025
    - Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.03.2025
    - Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, vom 04.02.2025
    - Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 07.03.2025
    - TransnetBW GmbH vom 31.01.2025

- Betroffene Schutzgüter mit der Art der Umweltauswirkung:

Themenblöcke nach Schutzgütern	**Art der Umweltauswirkung**
Tiere und Pflanzen	Die Biotopwertigkeit steigt durch die Planung, für beeinträchtigte Feldlerchenreviere wurden planintern CEF-Maßnahmen erarbeitet. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden	Nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen, Bodenfunktionen können durch die Überdachung durch die PV-Paneelen nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Wasser	Kleinflächige Veränderungen unter und randlich der PV-Paneelen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Luft, Klima	Verbesserung für das Klima durch Verringerung fossiler Energiegewinnung.
Landschaft	Verlust von großflächigen Offenlandbereichen, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Natura 2000, Schutzgebiete	Keine Umweltauswirkungen ersichtlich.

Mensch	Verlust von großflächigen Offenlandbereichen für die Naherholung, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Kultur- und Sachgüter	Für randliche Kulturdenkmale können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. (kein Überfahren, Nutzen der Fläche als Lagerplatz) Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen elektronisch an **bauleitplanung@tauberbischofsheim.de** übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich auf dem Postweg bei der Stadt Tauberbischofsheim (Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

III. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Neben den Modultischen sollen als Nebenanlagen insbesondere Wechselrichter, Batteriespeicher und Transformatoren zulässig sein.

Tauberbischofsheim, den 24.07.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

gesiegelt von:
Stadt Tauberbisc
hofsheim
am: 31.07.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt